

42. Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Die Kirche ist in Christus Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott sowie für die Einheit der ganzen Menschheit. Sie ist in der Welt und hat den Auftrag, durch Christus die Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen. So soll sie zur Versöhnung aller Menschen beitragen.¹ Dort, wo Gläubige leben, folgt die Kirche diesem Auftrag in der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Situation. Dabei spricht das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich vom Volk Gottes, das gemeinsam unterwegs ist, und von der Berufung der Laien in der Kirche.² Daran anknüpfend ermutigen die deutschen Bischöfe die Gläubigen, „ihre geistliche Autorität, die ihnen durch Taufe und Firmung verliehen worden ist, wahrzunehmen und zu entwickeln.“³

Die Kirche strukturiert ihr Tun und Handeln und folgt dabei dem Subsidiaritätsprinzip. Dabei überträgt der Bischof den Pfarrern die Sorge für das Heil der Gläubigen in einem bestimmten Gebiet der ihm selbst anvertrauten Diözese. Die Pfarrer üben ihren Dienst gemeinsam mit anderen Priestern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen aus.

Diese Ordnung dient zur Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung aller Gläubigen.⁴ Sie stellt einen Rahmen für das Miteinander von Pfarrei und den einzelnen Gemeinden dar. So wird ermöglicht, dass kirchliches Leben vor Ort ebenso wie ein gemeinsames Fragen der Pfarrei nach dem Auftrag der Kirche in der jeweiligen Region aus eigener Initiative gestaltet werden kann. Diese Aufgabe nehmen der Ortskirchenrat und der Pfarreirat gemeinsam mit dem Kirchenvorstand wahr, Ortskirchenrat und Pfarreirat in Bezug auf die pastorale Verantwortung, Kirchenvorstand in Bezug auf die Verwaltung des Pfarreivermögens. Auf diese Weise kann innerhalb einer Pfarrei – auch in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Orten – Verantwortung sowohl füreinander als auch für alle Menschen im Geiste des Evangeliums, die dort leben, übernommen werden.

¹ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Lumen Gentium 1.

² Vgl. ebd. Lumen Gentium 2 und 5.

³ Die deutschen Bischöfe: Gemeinsam Kirche sein, 2015, S. 15.

⁴ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. 1976, S. 656ff.

Abschnitt 1

Die pastoralen Gremien der Pfarrei

Im Bistum Dresden-Meißen gibt es zur Regelung und Gestaltung pastoraler Aufgaben in den Pfarreien folgende Gremien:

Ortskirchenrat

Im Ortskirchenrat werden Angelegenheiten behandelt, die eine oder mehrere Gemeinden auf einem Territorium innerhalb einer Pfarrei betreffen. Alle Aktivitäten des Ortskirchenrates sind in angemessenem Umfang mit dem Pfarreirat abzustimmen und sollen auch die Einheit der Pfarrei im Blick haben.

Pfarreirat

Im Pfarreirat werden in Abstimmung mit den Ortskirchenräten die Angelegenheiten behandelt, welche die ganze Pfarrei betreffen.

Abschnitt 2

Der Ortskirchenrat

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Ortskirchenrat nimmt die Funktion des Pastoralrats (vgl. can. 536 § 1 CIC) innerhalb eines bestimmten Territoriums der Pfarrei wahr. Er dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Die Anzahl der Ortskirchenräte innerhalb einer Pfarrei ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 2 Kompetenzen des Ortskirchenrates

- (1) Der Ortskirchenrat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen, dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand Sorge für das Leben der Ortsgemeinde und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Ortskirchenrat kann Entscheidungen treffen und vor Ort gestaltend tätig werden in Bezug auf:
- a. das Leben und die Veranstaltungen der Ortsgemeinde;
 - b. Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im gesellschaftlichen Leben.
- (3) Der Ortskirchenrat ist vom Pfarreirat bzw. Kirchenvorstand im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen vor folgenden Entscheidungen zu hören:
- a. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - b. die Gestaltung des liturgischen Lebens, wie z. B. die Gestaltung von Adventszeit und österlicher Bußzeit sowie Einführung neuer liturgischer Formen und Feiern besonderer Anlässe;

- c. Gestaltung der Erstkommunion- und Firmvorbereitung;
 - d. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
 - e. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
 - f. Neubau, Umbau, Nutzung und Nutzungsänderung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - g. die technische und künstlerische Ausstattung von Kirchen und Kapellen der Gemeinde;
 - h. Entscheidungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Inhalte.
- (4) Der Pfarrer hat Sorge zu tragen, dass der Ortskirchenrat in folgenden Angelegenheiten zu informieren ist:
- a. die Arbeitsweise des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. die Arbeit und die Beschlüsse des Pfarreirates;
 - c. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
 - e. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, die die Pfarrei betreffen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ortskirchenrat berät Fragen, die die Ortsgemeinde betreffen, beschließt das notwendige Handeln und trägt Sorge für dessen Durchführung.
- (2) Er berät pastorale Schwerpunkte vor Ort und gibt Hinweise zur pastoralen Planung der Pfarrei an den Pfarreirat.
- (3) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags, bedenkt diese im Geist des Evangeliums und bringt entsprechende Aktivitäten auf den Weg.
- (4) Er hat den gebotenen Informationsaustausch mit dem Kirchenvorstand zu beachten und den Kompetenzbereich dieses Gremiums zu berücksichtigen.
- (5) Er entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stärken sowie Charismen zu entdecken.
- (6) Er sucht Verantwortliche für die Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.
- (8) Er trägt dazu bei und achtet darauf, dass es ein gutes und konstruktives Miteinander mit der gesamten Pfarrei gibt.
- (9) Er informiert die Ortsgemeinde und den Pfarreirat regelmäßig über seine Arbeit.
- (10) Er empfiehlt dem Pfarrer bei Bedarf die Berufung weiterer Personen in den Ortskirchenrat.
- (11) Er wählt gemäß der Wahlordnung die Personen aus seiner Mitte, die in den Pfarreirat entsendet werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ortskirchenrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer ist geborenes Mitglied des Ortskirchenrates. Er kann seine Mitgliedschaft an eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person einmalig oder dauerhaft delegieren. Die Schriftform ist erforderlich. Die delegierte Person stellt die Verbindung zum hauptamtlichen Pastoralteam dar.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbezirks der Pfarrei unmittelbar und geheim gewählt.
- (4) Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
 - b. Vertreter/-innen relevanter Zielgruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.
- (5) Die Zahl der berufenen und geborenen Mitglieder soll die Zahl der gewählten nicht übersteigen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn keine Nachfolgekandidaten mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen.
- (6) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortskirchenrates teilnehmen.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtszeit des Ortskirchenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Ortskirchenrat (bzw. der in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierende Seelsorgerat) führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortskirchenrates weiter.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortskirchenrat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft vom Ortskirchenrat aberkannt werden.

Solche Gründe sind z. B.:

- a. Verlust der kirchlichen Gliedschaftsrechte;
- b. schwerwiegende Verfehlungen gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre;
- c. Missbrauch der Mitgliedschaft.

Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Pfarrers und Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates und Zustimmung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan. Dessen Entscheidung wird dem Ortskirchenrat und dem Pfarreirat mitgeteilt.

- (3) Ein Mitglied des Ortskirchenrates kann seine Mitgliedschaft unter Angabe des Grundes jederzeit beenden.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortskirchenräten ist unzulässig. Ausgenommen sind geborene Mitglieder. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dekans.

§ 7 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchenrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Ortskirchenrates in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde durch den Pfarrer vorzustellen.
- (3) Fahrtkosten und Auslagen, die den Mitgliedern durch die Arbeit im Ortskirchenrat entstehen, sind ihnen seitens der Pfarrei entsprechend den einschlägigen Regelungen gegen Beleg zu erstatten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder einer anderen delegierten Person. Seine Bestellung

erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzungen des Ortskirchenrates sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ortskirchenrat nach außen.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Der Ortskirchenrat tagt nach Bedarf, wenigstens zwei Mal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung ist dem Pfarrer sieben Tage vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben. Es wird vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden bestätigt.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Ortskirchenrates schriftlich einzureichen. Diese Beschlüsse müssen dann in Anwesenheit des Pfarrers neu beraten werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortskirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

- (1) Der Ortskirchenrat soll bei allen wichtigen, die Ortsgemeinde betreffenden Fragen mit dem Kirchenvorstand kooperieren.
- (2) Der Ortskirchenrat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Verwendung der Mittel der Pfarrei an den Pfarreirat. Nach dortiger Beratung leitet dieser die gebündelten Empfehlungen mit eigenen Schwerpunktsetzungen der Ortskirchenräte an den Kirchenvorstand weiter.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Ortskirchenrat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Ortskirchenrat verantwortlich sind. Beschlüsse hierzu sind zu protokollieren.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglieder der Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Ortskirchenrat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projekt- oder Arbeitsgruppe bestimmt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der zum Ortskirchenrat Kontakt hält und diesem je nach Bedarf berichtet.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Ortskirchenrat die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Vetorecht des Pfarrers

- (1) Erklärt der Pfarrer, dass er aus zwingenden Gründen einen Beschluss ablehnen muss, weil er die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder die kanonischen Rechte des Pfarrers betrifft, so ist der Beschluss hinfällig. Dieses Veto muss innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Beschlusses ausdrücklich gegenüber dem/der Vorsitzenden geäußert, begründet und schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Ortskirchenrates erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, wird der Dekan als Vermittler angerufen. Ist der Pfarrer zugleich der Dekan, wird der stellvertretende Dekan angerufen.
- (3) Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, entscheidet der Dekan über die Angelegenheit; ist der Pfarrer zugleich der Dekan, entscheidet der stellvertretende Dekan.

Abschnitt 3

Der Pfarreirat

§ 15 Grundsatz

- (1) In allen Pfarreien ist ein Pfarreirat zur verbindlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Ortsgemeinden und kirchlichen Orte der Pfarrei zu bilden.

- (2) In einer Pfarrei, in der keine Ortskirchenräte gebildet wurden, trägt der Pfarreirat in besonderer Weise Mitverantwortung für die Belange der Ortsgemeinden.
- (3) Auf den Pfarreirat finden die Bestimmungen für den Ortskirchenrat in einer Pfarrei (§ 6-14) analog Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat besteht aus geborenen, aus den von den Ortskirchenräten delegierten und den berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer und alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen sind geborene Mitglieder des Pfarreirates. Im Einvernehmen mit den delegierten und berufenen Mitgliedern des Pfarreirates können sie beschließen, dass aus jeder im hauptamtlichen Pastoralteam vorhandenen Berufsgruppe nur eine Vertreterin/ein Vertreter das Stimmrecht wahrnimmt.
- (3) Weitere Mitglieder sind die aus den Ortskirchenräten delegierten Personen. Die Anzahl der Delegierten sollte 15 nicht überschreiten.
- (4) Der Pfarrer soll nach Rücksprache mit dem Pfarreirat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen aus Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei;
 - b. Vertreter/-innen des jeweiligen Ortscaritasverbandes;
 - c. Vertreter weiterer kirchlicher Orte. Der Pfarrer beruft dazu ein Treffen der Vertreter/-innen aller auf dem Gebiet der Pfarrei ansässigen kirchlichen Orte ein. Dort werden zwei bis drei Vertreter/-innen gewählt, die der Pfarrer in den Pfarreirat beruft;
 - d. ein Mitglied des Kirchenvorstands, sofern es nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten ist;
 - e. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker/eine hauptamtliche Kirchenmusikerin der Pfarrei;
 - f. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen).

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

- (5) In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen der Wahlordnung des Ortskirchenrates direkt gewählt und nimmt auch dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 17 Bildung des Pfarreirates

Die Bildung des Pfarreirates ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 18 Kompetenzen des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und den Ortskirchenräten Sorge für das Leben der Pfarrei und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet mit dem Pfarrer nach Anhörung der Ortskirchenräte über:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
 - b. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei in Abstimmung mit den Priestern und ggf. den Gottesdienstbeauftragten; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - c. die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei.
- (3) Der Pfarreirat berät mit dem Pfarrer nach Rücksprache mit den Ortskirchenräten über:
 - a. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
 - b. Neubau, Umbau oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - c. die technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Kapellen der Pfarrei;
 - d. Empfehlungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Inhalte.
- (4) Der Pfarreirat ist zu informieren über:
 - a. die Arbeit des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - c. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
 - d. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, welche die Pfarrei betreffen.

§ 19 Aufgaben des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat dient dem Zusammenhalt der Pfarrei, fördert die Gemeinschaft und stützt das pastorale Leben der Pfarrei.
- (2) Er weckt in der Pfarrei das Bewusstsein für die Teilhabe am missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienst der Kirche.

- (3) Er berät die Gestaltung des missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Lebens in der Pfarrei.
- (4) Er entwickelt das Pastoralkonzept für die Pfarrei und vereinbart dessen Umsetzung und Fortschreibung.
- (5) Er ermöglicht die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden sowie den kirchlichen Orten und unterstützt diese.
- (6) Er berät über und beschließt das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement der Pfarrei und fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Pfarrei zusammen.
- (8) Er entwickelt ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei und trägt Sorge für die Umsetzung.
- (9) Er erarbeitet auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung und der Vorschläge aus den Ortskirchenräten Empfehlungen für die Wirtschaftsplanung der Pfarrei und gibt diese an den Kirchenvorstand weiter. Zum Entwurf der Wirtschaftsplanung für die Pfarrei bezieht er Stellung.
- (10) Er trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte auf dem Gebiet der Pfarrei sowie die Mitglieder der einzelnen Ortsgemeinden zu einem Treffen eingeladen werden, um das Zusammenwirken zu stärken.
- (11) Er wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Katholikenrat und schlägt Kandidaten/-innen für die Vertretung des Dekanats im Diözesanpastoralrat vor.
- (12) Er kann entsprechend der Ordnung für den Dekanatsrat im Bistum Dresden-Meißen Vertreter/-innen für den Dekanatsrat bestimmen.
- (13) Er informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.
- (14) Er kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Versammlung einzuladen, bei der Fragen des kirchlichen Lebens besprochen und Anregungen für die Arbeit des Pfarreirats gegeben und aufgenommen werden können.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Die Bestellung des Vorstands erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzung sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 21 Arbeitsweise

- (1) Über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Pfarreirat. Er trifft sich jedoch wenigstens zweimal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird dem Pfarrer eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzenden. Sie muss am Beginn derselben feststehen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und den Ortskirchenräten und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates schriftlich einzureichen. Dieser Beschluss muss dann in Anwesenheit des Pfarrers neu besprochen werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 gewählt werden.

Die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“, veröffentlicht in KA 129/2001 tritt mit der Neuwahl gemäß der Wahlordnung vom 25. März 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar